

Richard U. Haakh

Richter (am VG) i. R.

## Allgemeines Verwaltungsrecht

### Arbeitsblatt zum Thema Abgrenzung von öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Handeln

#### Abgrenzungstheorien

- Die **Subordinationstheorie** (Subjektionstheorie) - stellt auf das Verhältnis der beteiligten Rechtssubjekte ab

*Ö. R. liegt vor, wenn auf den zu qualifizierenden Sachverhalt ein Rechtssatz Anwendung findet, der zwischen den Beteiligten notwendigerweise ein Über-/Unterordnungsverhältnis begründet, weil z.B. einseitig bindende Regelungen getroffen werden können.*

*PR liegt vor, wenn die Beteiligten im Verhältnis zueinander gleichgeordnet sind (und z.B. vertragliche Regelungen treffen).*

- Die **Interessentheorie** - stellt auf die Art der begünstigten Interessen ab

*Ö. R. liegt vor, wenn die auf einen Sachverhalt anzuwendende Rechtsnorm überwiegend dem Interesse der Allgemeinheit (öffentl. Interesse/Gemeinwohl) dient.*

*PR liegt vor, wenn der Rechtssatz nur die privaten Interessen Einzelner fördern will.*

- Die **Sonderrechtstheorie** - stellt auf die Zuordnung einer besonderen Rechtsnorm (an einen Hoheitsträger) ab

(Allgemeines Recht gilt für jedermann, öff. Recht richtet sich als Sonderrecht nur an die Träger öff. Gewalt)

*Ö. R. liegt vor, wenn auf den zu qualifizierenden Sachverhalt ein Rechtssatz Anwendung findet, der mindestens einen der Beteiligten gerade in seiner Eigenschaft als Träger öff. Gewalt berechtigt oder verpflichtet.*

*PR liegt vor, wenn der Rechtssatz allgemein/jedermann berechtigt oder verpflichtet, also keinesfalls auf die Eigenschaft als Hoheitsträger abstellt.*

- Die Hilfstheorie des **Sachzusammenhangs**:

Lässt sich der Sachverhalt nicht mit Hilfe der Theorien 1. - 3. eindeutig qualifizieren (insbesondere, weil im Öffentlichen Rechts und im Privatrecht gleichartige Rechte/Ansprüche vorhanden sind), so leistet die Sachzusammenhangstheorie Hilfe

*Öffentliches Recht liegt vor, wenn der zu qualifizierende Sachverhalt in einem äußeren und inneren Zusammenhang mit der Erfüllung einer Aufgabe steht, die nach öffentlichem Recht erledigt wird.*

*Im umgekehrten Fall liegt Privatrecht vor.*

- Die **Zweistufentheorie**:

Das Rechtsverhältnis besteht aus zwei getrennten Stufen (Verfahrensabschnitten). Die erste Stufe (Frage des "ob") gehört stets dem öffentlichen Recht an, die zweite Stufe (Frage des "wie") ist entweder öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet.